

GEMEINDERAT
KOLLEGIALORGAN

Bearbeiter: Spindler Birgit
Tel. : 07227 8155 0
4502 St. Marien 1
E-Mail spindler@st-marien.at
Web: www.st-marien.at

Sitzungsnummer: GR/007/2022
St. Marien, am 24. November 2022

Kundmachung

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass am **Donnerstag, 01.12.2022 um 19:00 Uhr** im **Gemeinderatssitzungssaal** eine öffentliche Sitzung **des Gemeinderates** der Gemeinde St. Marien stattfindet.

Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung und Begrüßung
- 2 . Bericht des Bürgermeisters
- 3 . Bericht aus den Ausschüssen
- 4 . Bericht aus dem Prüfungsausschuss
- 5 . Give St. Marien & Co KG - Genehmigung der Geschäftsplanung 2023 bis 2027
- 6 . Finanzangelegenheiten
 - 6.1 . Festlegung der Höhe des Kassenkredits gem. § 76 Abs. 6 Oö GemO für das Finanzjahr 2023
 - 6.2 . Aufnahme eines Kassenkredites gem. § 83 Oö. GemO für das Finanzjahr 2023
- 7 . Abgaben und Gebühren
 - 7.1 . Festsetzung Hebesätze für das Finanzjahr 2023
 - 7.2 . Anpassung der Hundeabgabe
 - 7.3 . Änderung der Abfallordnung
 - 7.4 . Änderung der Wassergebührenordnung
 - 7.5 . Änderung der Kanalgebührenordnung
 - 7.6 . Anpassung der Tarife für den Kindergartenbustransport
 - 7.7 . Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
- 8 . Kreditangelegenheiten
 - 8.1 . Darlehensaufnahme für Ankauf Traktor Steyr Expert CVT 4100

- 8.2 . Darlehensaufnahme für Relaunch Spielplätze
- 8.3 . Darlehensaufnahme für die Sanierung der Brücken Stein und Bergern
- 8.4 . Darlehensaufnahme für das Straßenbauprogramm 2022
- 9 . Gastschulbeiträge - Regelung für Schulbesuch an privaten Pflichtschulen
- 10 . Raumordnungsangelegenheiten
- 10.1 . Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.31 mit der Bezeichnung "Aichmayr / SOS Kinderdorf" - Beschlussfassung
- 10.2 . Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 mit der Bezeichnung "Rhemastraße 1" - Grundsatzbeschluss
- 11 . Tempo 30 – Umsetzung im Ortsteil Nöstlbach
- 12 . Anträge gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung
- 12.1 . Einführung eines Jugendgemeinderates
- 13 . Allfälliges

Gemäß Geschäftsordnung wird auf § 54 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. ausdrücklich hingewiesen.

§ 54 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

„Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.“

Die Verhandlungsschriften werden von der Gemeindeverwaltung nach der Genehmigung auf der Gemeindehomepage zur Einsichtnahme bereitgestellt (<http://www.sessionnet.at/41020>).

Der Bürgermeister:

e.h.
Walter Lazelsberger

Angeschlagen am: 24.11.2022

Abgenommen am: 02.12.2022